

Kennziffer

Abschlussprüfung 2013

im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

VFA 022/023/024 Weimar

am 16. Mai 2013

Schriftliche Prüfungsarbeit im Fachgebiet

Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Hinweis: Diese Prüfungsarbeit besteht aus 3 Blättern (incl. Deckblatt). Bitte überprüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit und melden eventuell fehlende Blätter bei der Aufsicht.

Hilfsmittel: VSV Thüringen oder eine andere vergleichbare Gesetzessammlung (Textausgabe),
nicht programmierbarer Taschenrechner

Zeit: 120 Minuten

Erreichbare Punktzahl: 100 Punkte

Bearbeitungshinweis: Die Aufgaben sind zu bearbeiten.
Die Antworten sind - soweit vorhanden - unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften zu begründen.

Zeitpunkt des Beginns:

Zeitpunkt der Abgabe:

Sachverhalt:

In der Stadt Weißburg (13.000 Einwohner) im Landkreis Rudolfstadt beschließt der Stadtrat am 18.12.2012 die „Satzung über die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen“. In § 5 Abs. 1 der Satzung wird festgelegt, dass alle Grundstücke in dem in der Anlage gekennzeichneten Bereich an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden müssen. Bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der Sitzung kam es zu keiner größeren Diskussion. Lediglich Stadtratsmitglied Simon Becker beanstandet, dass der Anschluss- und Benutzungszwang für die noch nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstückseigentümer, z. B. sein Vater Frank Becker, eine finanzielle Belastung darstelle. Bürgermeister Jörg Fischer ließ diesen Einwand jedoch nicht gelten. Er meinte, dass Frank Becker diese Belastung schon tragen könne und Simon Becker garantiert noch etwas erben würde. Im Anschluss wurde die Satzung zur Abstimmung gestellt und der Satzungsentwurf wurde mit 12 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

So nebenbei wurde vom Stadtratsmitglied Diller die Frage aufgeworfen, warum der Bürgermeister in der kreisangehörigen Gemeinde Nelkendorf (mit wenigen 2700 Einwohnern) hauptamtlich tätig ist.

Aufgaben:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Kann der Bürgermeister der Gemeinde Nelkendorf hauptamtlich tätig sein? | 8 Punkte |
| 2. | Ist der Bürgermeister von Weißburg haupt- oder ehrenamtlich tätig? | 5 Punkte |
| 3. | Wer kann die Sitzung des Stadtrates leiten? | 4 Punkte |
| 4. | Wann hätten die Einladungen zur Sitzung spätestens den Stadtratsmitgliedern zugehen müssen? | 5 Punkte |
| 5. | Ist der Beschluss über die „Satzung über die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen“ im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung zu fassen? | 4 Punkte |
| 6. | Ist Simon Becker bezüglich dieser Angelegenheiten persönlich beteiligt? | 11 Punkte |
| 7. | Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn Simon Becker wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen worden wäre? | 5 Punkte |
| 8. | Was ist vom Bürgermeister nach der Beschlussfassung weiter zu veranlassen? | 11 Punkte |

Nachdem die Satzung ordnungsgemäß der Rechtsaufsicht vorgelegt wurde, ausgefertigt und im Amtsblatt bekannt gemacht wurde, erhält Frank Becker am 07.02.2013 ein Schreiben, in welchem er aufgefordert wird, sein Grundstück bis zum 30.06.2013 an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Unterstützt von seinem Sohn legt er mit Schreiben vom 14.02.2013 Widerspruch bei der Stadt Weißburg ein.

9. Handelt es sich bei dem Schreiben vom 07.02.2013 um einen Verwaltungsakt?

Hinweis: Sämtliche Kriterien sind intensiv zu begründen!

15 Punkte

10. Warum stellt die „Satzung über die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen“ keinen Verwaltungsakt dar?

7 Punkte

11. Prüfen und begründen Sie, was welche Behörde veranlassen muss, wenn

a) der Widerspruch zulässig und begründet ist oder

10 Punkte

b) der Widerspruch unzulässig und/oder unbegründet ist!

15 Punkte